

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

7. Jahrgang

Freitag, den 9. März 2012

Nummer 3/2012 – Woche 10



Alt Bork

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Mitteilung über den Verkauf eines Fahrzeuges Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung Bebauungsplan „Wohngebiet Oberjünne“ Seite 3
- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Jahr 2012 Seite 3
- Bekanntmachung – ungetrennte Hofräume – Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG –
Brück Sonderungsplan Nr. 01/2003C Seite 5
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe Seite 5
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck
(Feuerwehrkostensatzung) vom 21.02.2012 Seite 7
- Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 21.02.2012 Seite 9
- Abwasserentsorgungsverband Niemeck:
Einladung zur Verbandsversammlung des AEV Niemeck Seite 10

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Mitteilung über den Verkauf eines Fahrzeuges**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark verkauft folgendes Fahrzeug:

PKW Fiat Strada

Erstzulassung: 13.10.2000
 TÜV/AU: bis Oktober 2012
 Kilometerlaufleistung: 156.000 km
 Mindestgebot: 800,00 €

Termine zur Besichtigung bitte telefonisch unter 033849-50094 vereinbaren.

Angebote sind nur schriftlich oder per E-Mail bis 19.03.2012 bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark abzugeben.
 Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung –
1. Änderung Bebauungsplan „Wohngebiet Oberjünne“**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 06.02.2012 die Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Oberjünne“ gemäß § 13 BauGB im einfachen Verfahren beschlossen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14. Februar 2012

Großmann
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 23.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.871.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.824.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.061.700,00 €
Auszahlungen auf	3.187.300,00 €

festgesetzt

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.933.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.845.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	232.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	128.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	110.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **128.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

27,40 v.H..

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €** festgesetzt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|---|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf
und | 100.000 € |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf
festgesetzt. | 25.000 € |
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 7

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe

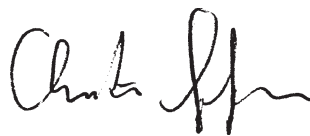
52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 21.02.2012



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 23.01.2012 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 74 BbgKVerf zu den Festsetzungen im § 2 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 10.02.2012 unter Aktenzeichen 41-Si 69/16/12 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 22.02.2012

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung – Ungetrennte Hofräume Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Brück Sonderungsplan Nr. 01/2003C

In der Gemeinde Brück,

Gemarkung Brück Flur 2, Anteile 5014, 5039, 5041, 5106 und 5110 und Flur 5, Anteil 5002

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Art. 22 Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) zur Auflösung der ungetrennten Hofräume eingeleitet worden.

Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landratsamt Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kataster und Vermessung
PF 1138, 14801 Bad Belzig.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 12.03.2012 bis 12.04.2012

in den Diensträumen des

Fachdienstes Kataster und Vermessung
des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow

während der Öffnungszeiten

Dienstag **09.00 bis 12.00 Uhr**
13.00 bis 18.00 Uhr

im Zimmer 636 zur Einsicht aus.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (03328 - 318-224, Frau Hofmann).

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten an dem Grundstück können innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der o. g. Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.


Mroß
Obervermessungsrat
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe

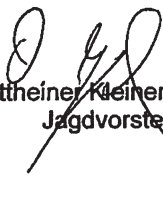
Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe, am 16. März 2012, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Linther Hof“, lade ich alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Anzahl der anwesenden Grundstückseigentümer und deren bejagdbaren Flächen
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Jagdjahr 2011/2012
4. Finanzbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Bericht der Jagdpächter
7. Aussprache zu den Berichten
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht

10. Erläuterung und Beschluss Haushaltsplan 2012/2013

11. Wahl des Wahlleiters
12. Wahl des Stimmzählers
13. Wahl des Jagdvorstehers
14. Wahl der zwei Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer
15. Wahl des Schriftführers
16. Wahl des Kassenführers
17. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
18. Schlusswort durch den Jagdvorsteher


Ottheiner Kleinerüschkamp
Jagdvorsteher

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeinde Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 24. Januar 2012 die Aufhebung der Tonnagebegrenzung und die Widmung der folgenden Straßen beschlossen:

1. Ortsteil Müggenburg
 - a) „Müggenburg“, Seitenarm (Straßennummer 950/1)
Lage: Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 59
 - b) „Müggenburg“ (Straßennummer 950)
Lage: Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 45

**Die Straßen- und Straßenteile behalten ihre Eigenschaft als Gemeindestraße.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**
2. „Bergstraße“ (Straßennummer 912)
Lage: Gemarkung Golzow, Flur 2, Flurstück 748
**Die Straße behält ihre Eigenschaft als Gemeindestraße.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**
3. „Lehliner Weg“ (Straßennummer 923)
Lage: Gemarkung Pernitz, Flur 3, Flurstück 131
**Die Straße behält ihre Eigenschaft als Gemeindestraße.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

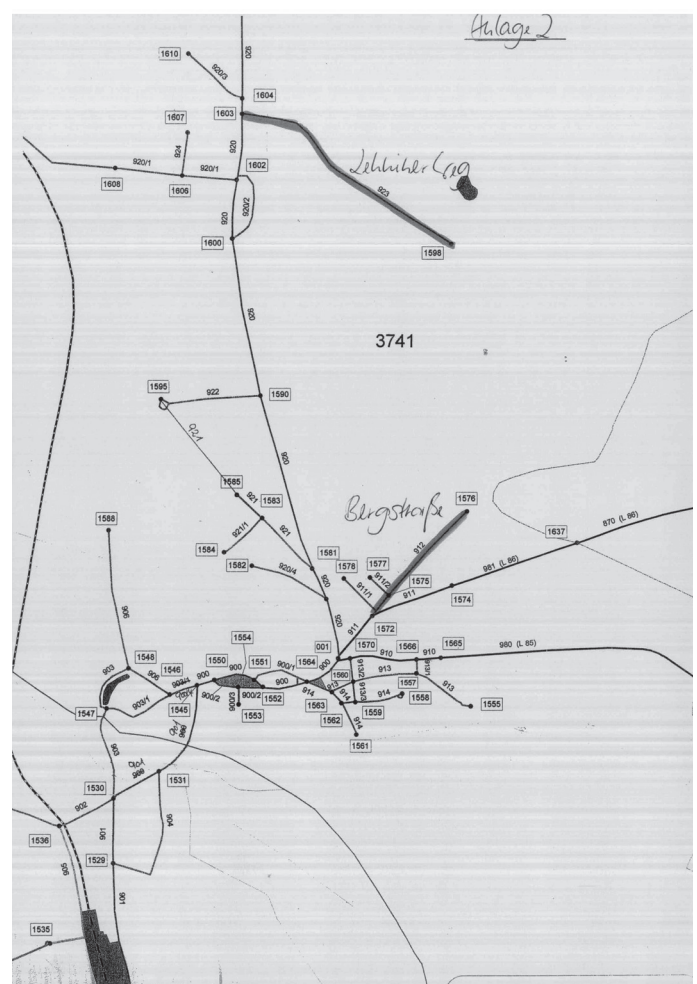
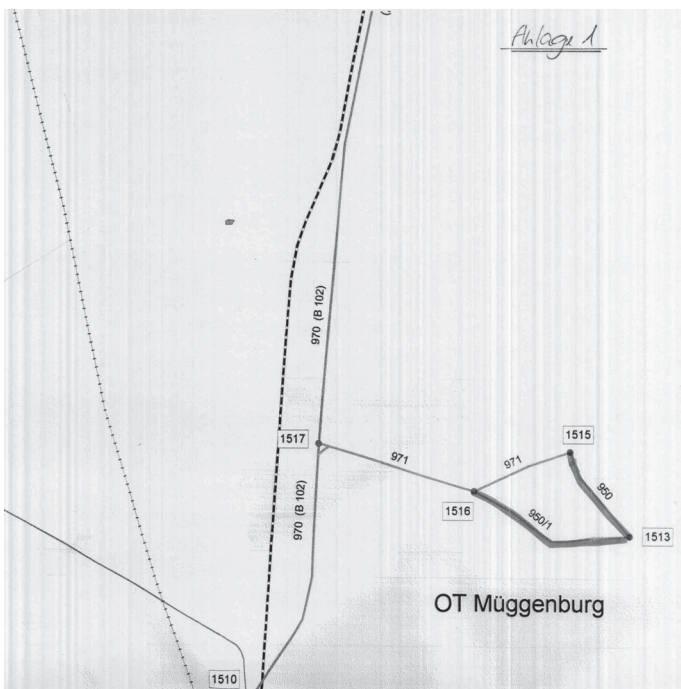
Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einlegen.

Brück, 22. Februar 2012


Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrkostensatzung) vom 21.02.2012

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 20.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Das Amt Niemeck unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfsleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Niemeck nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2

Kostenersatz/Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist dem Amt Niemeck gegenüber verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Weist jemand nach, dass er die Hilfeleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenersatzschuldner.
- (3) Die Feuerwehr kann Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Für die Leistungen werden Benutzungsgebühren gegenüber demjenigen er-

hoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

§ 3

Grundlagen der Kostenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Kosten errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte.
- (2) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (6) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (7) Mit den sich nach Abs. 3 und 4 ergebenden Beträge für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostensatz enthalten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel
 - die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung
 - die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B.: Entsorgungsunternehmen)
 - die dem Amt Niemeck in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe)
- (8) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung, die Entsorgungskosten berechnet.

§ 4

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5

Fälligkeit der Kostenschuld

Die zu zahlenden Kosten und Auslagen werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Die Kostenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 6

Härtefälle

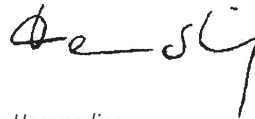
Auf den Ersatz von Kosten kann verzichtet werden, wenn der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Niemegk, 21.02.2012



Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) vom 21.02.2012

Kostenersatztarif

Nr.	Leistung	Kostenersatz	
		Person/ Minute	Person/ Stunde
I.	Personalkosten		
1.	Einsatzkraft	0,36 €	21,42 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,36 €	21,42 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,17 €	10,00 €

Nr.	Leistung	Kostenersatz	
		pro Minute	pro Stunde
II.	Sachkosten		
1.	Löschfahrzeuge		
1.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	6,21 €	372,66 €
1.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,91 €	474,45 €
1.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	4,60 €	276,13 €
1.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (LO)	1,32 €	79,05 €
1.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,63 €	157,62 €
1.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,98 €	119,01 €
1.7.	Kleinlöschfahrzeug KLF (B100)	1,98 €	118,96 €
2.	Sonderfahrzeuge		
2.1.	Vorausrüstwagen VRW	2,42 €	145,01 €
2.2.	Rüstwagen RW 2	7,86 €	471,67 €
3.	sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger		
3.1.	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,61 €	216,78 €
3.2.	Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,50 €	30,25 €
3.3.	Schlauchtransportanhänger STA	0,50 €	30,25 €
3.4.	Transportanhänger (Stema)	1,04 €	62,48 €

Erläuterungen

- Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. I 1., 2. und 3. berechnet.
- In den Tarifen II. 1., 2., und 3. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhängern mitgeführten Geräte enthalten.
- Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die Anfahrt, Abfahrt sowie Bereitstellung berechnet

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 21.02.2012

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3 und 28. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 20.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, eine jährliche Aufwandsentschädigung entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Ort/ Gemeinde	Funktion	EUR / Jahr
Amt	Amtsweführer	1.800,00 €
	stellv. Amtsweführer	480,00 €
	stellv. Amtsweführer	480,00 €
	Amtsjugendwart	205,00 €
	Sicherheitsbeauftragter	205,00 €
	Atemschutzgerätewart	205,00 €
Stadt Niemegk	Amtsweführer	450,00 €
	Amtsweführer	450,00 €
Niemegk	Ortswehführer	670,00 €
	stellv. Ortswehführer	310,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Hohenwerbig	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
Lühnsdorf – Buchholz b. Niemegk	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Planetel	Amtsweführer	510,00 €
	stellv. Ortswehführer	205,00 €
	Gerätewart	50,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Kranepuhl	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
Mörz	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Locktow - Ziezow	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
Rabenstein/ Fl.	Amtsweführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
	Amtsweführer	355,00 €
Rädigke	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Garrey - Zixdorf	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €

Ort/ Gemeinde	Funktion	EUR / Jahr
Groß Marzehns	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Klein Marzehns	Ortswehführer	150,00 €
	stellv. Ortswehführer	50,00 €
Neuendorf	Ortswehführer	150,00 €
	stellv. Ortswehführer	50,00 €
Mühlenfließ		
Schlalach	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
Niederwerbig	Ortswehführer	355,00 €
	stellv. Ortswehführer	150,00 €
Haseloff	Ortswehführer	300,00 €
	stellv. Ortswehführer	100,00 €
Grabow	Ortswehführer	150,00 €
	stellv. Ortswehführer	50,00 €
Jeserig	Ortswehführer	150,00 €
	stellv. Ortswehführer	50,00 €

(2) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste Entschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Entschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

§ 2

Würdigung der gemeinschaftlichen Leistung bei kostenpflichtigen Einsätzen

- (1) Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk wird bei kostenpflichtigen Einsätzen pro Kamerad pro Einsatzstunde ein Betrag in Höhe von 10 € – wenn für diese Einsatzkraft keine Arbeitsentgeltfortzahlung beansprucht wird – an den Ortswehführer gezahlt. Bei mehrstündigen Einsätzen wird für die letzte angefangene Stunde bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz gezahlt. Der Ortswehführer bestätigt schriftlich, dass die Gelder zur Förderung des Feuerwehrwesens verwendet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Brandsicherheitswachen pro Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 8,00 € gezahlt.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postgebühren) innerhalb des Amtsgebietes abgegolten.
- (2) Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Feuerwehrunfallkasse Brandenburg, Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt, Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Kosten erstattet werden.

§ 4

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht wahr, endet der Anspruch auf Entschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes.
- (2) Auf Vorschlag des Amtsweführers kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Trä-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

ger des Brandschutzes bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit versagt oder gekürzt werden.

- (3) Muss aus den in Abs. (1) und (2) genannten Gründen zur Aufrechterhaltung der Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ein Stellvertreter eingesetzt werden, kann diesem Stellvertreter für seine Tätigkeit in der jeweiligen Funktion, die Aufwandsentschädigung des Vertretenen anteilmäßig oder voll gewährt werden.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. (1) sind jährlich im Oktober vorzunehmen.
- (2) Die Bestätigung der fachtechnischen Richtigkeit erfolgt durch den Amtswehrführer.
- (3) Abrechnungen für Fahrkosten nach § 3 Abs. (2) sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise beim Ordnungsamt einzureichen.
- (4) Zu Unrecht geleistete Zahlungen hat das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk zu erstatten.

§ 6

Einsatzversorgung

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes, Übungen und Ausbildungen sicherzustellen, wenn es die außerordentliche Belastung der Einsatzart erfordert. (z.B. Benutzung von Atemschutzgeräte, Schutzanzüge bzw. extremen Temperaturen)

- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter/Wehrführer die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegungen anordnen.

Hierfür sind je Einsatzkraft folgende Sätze zu veranschlagen:

- Einsatzzeit 3 bis 6 Stunden 5,00 EUR
- Einsatzzeit 6 bis 10 Stunden 10,00 EUR

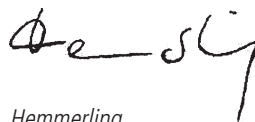
Für länger als 8 Stunden währende Einsätze können zusätzlich pro Einsatzstunde und Einsatzkraft ab der 10. Stunde je 1,00 EUR für Erfrischung/ Verpflegung verwendet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Niemegk, 21.02.2012



Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamter

Abwasserentsorgungsverband Niemegk: Einladung zur Verbandsversammlung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für den 28. März 2012, 19.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemegk, Großstraße 7 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellungen
 - 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
 - 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
 - 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
 - 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2011
 - 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift
3. Information und Beratung
 - 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
 - 3.2. Bericht des Betriebsführers
4. Beschlüsse
 - 4.1. Wirtschaftsplan 2012
Beschlusnummer 50-09/12
 - 4.2. Festsetzung des Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2012
Beschlusnummer 51-09/12
 - 4.3. Nachkalkulation der Gebühren 2010-2011
Beschlusnummer 55-09/12
 - 4.4. Gebührenkalkulation 2012-2013
Beschlusnummer 56-09/12

- 4.5. 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk
Beschlusnummer 57-09/12

- 4.6. 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk
Beschlusnummer 58-09/12

- 4.7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung
Beschlusnummer 59-09/12

5. Sonstiges

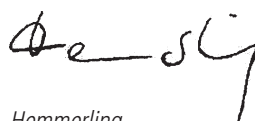
Niemegk, 20. Februar 2012

Dr. Linthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 28. März 2012 an.

Niemegk, 20. Februar 2012



Hemmerling
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen